



Richtlinie zur Anerkennungsprüfung ausländischer intensivmedizinischer Weiterbildungen im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit gem. WBO Art 33

(sog. "Äquivalenz-Anerkennung" entspricht **NICHT** dem eidgenössischen Facharzttitel Intensivmedizin)

Grundlagen

- [Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe \(Medizinalberufegesetz, MedBG\)](#)
- [Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen \(MedBV\), gültig ab 01.09.2007](#)
- [Weiterbildungsordnung \(WBO\) der FMH, 21.6.2000, letzte Rev. 23.06.2022](#)
- [Statuten der SGI-SSMI vom 17.09.2020](#)
- [Richtlinien für die Zertifizierung von Intensivstationen](#)
- [Weiterbildung zum Facharzt Intensivmedizin](#)
- [aktuelles Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Intensivmedizin](#)
- [Äquivalenz-Anerkennung ausländischer Weiterbildungen](#)
- [Aktuelles Fortbildungsprogramm](#)

Sie haben Ihre Weiterbildung in Intensivmedizin teilweise oder ganz im Ausland (EU) erworben und möchten diese in der Schweiz anerkennen lassen. In den europäischen Richtlinien DE 93/16 zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen ärztlichen Weiterbildung ist die Intensivmedizin nicht aufgeführt, damit kann Ihr ausländischer Facharzttitel / Ihre Zusatzbezeichnung Intensivmedizin in der Schweiz nicht «übernommen» werden.

Sie haben folgende zwei Möglichkeiten:

1. Erwerb des **eidgenössischen Facharzttitels** Intensivmedizin
2. **Äquivalenz-Anerkennung** (nur für "Top-Kader", d.h. aus dem Ausland rekrutierte Ärztinnen und Ärzte, die in eine Kaderposition, z.B. als Chefärzt:in oder Leitende Ärzt:in gewählt wurden.
3. (1) Sie erwerben den **eidgenössischen Facharzttitel Intensivmedizin**
Hierfür müssen alle Bedingungen erfüllt sein, wie sie im aktuell gültigen Weiterbildungsprogramm zum Facharzt Intensivmedizin aufgeführt sind (s. Grundlagen-Links); insbesondere muss die schweizerische Facharztprüfung in Intensivmedizin erfolgreich absolviert werden. Die Prüfung Ihrer Weiterbildung gemäss aktuellem Weiterbildungsprogramm erfolgt durch das schweiz. Institut für Weiter- und Fortbildung (SWIF) im Rahmen eines Facharzttitelgesuchs, welches

Ihrerseits beim SIWF mittels e-Logbuch (<https://siwf.ch/weiterbildung/e-logbuch.cfm>) einzureichen ist.

Da die Intensivmedizin kein EU-Facharzttitle ist, kann die im Ausland absolvierte intensivmedizinische (= fachspezifische) Weiterbildung für den eidgenössischen Facharzt Intensivmedizin mit max. 15 Monaten anerkannt werden (WBO Art 33), falls die ausländische Weiterbildungsstätte/Intensivstation seitens SIWF bzw. des Delegierten der Titelkommission SGI als solche anerkannt werden kann. Für die Anerkennung intensivmedizinischer Weiterbildungsstätten im Ausland richtet sich der Delegierte der Titelkommission SGI nach den Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten nach Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms Intensivmedizin. Voraussetzung ist das Vorliegen der behördlichen Weiterbildungsermächtigung für Intensivmedizin des / der ärztlichen Leiters / Leiterin der Intensivstation/en, auf der / denen Sie Ihre intensivmedizinische Weiterbildung absolviert haben. Wenn Sie die im Ausland absolvierte intensivmedizinische Weiterbildung anerkennen lassen möchten, wenden Sie sich für diesbezügliche Informationen / Fragen an das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Tel. 031 359 11 11 oder diplome@hin.ch.

4. (2) Sie streben eine **Äquivalenz-Anerkennung zum schweizerischen Facharzttitle Intensivmedizin** an

Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in der WBO (Auslegung von WBO Art. 33) ist, dass Sie als Leitende Ärztin / Leitender Arzt oder Chefärztin / Chefarzt aus dem Ausland von einer Schweizer Klinik rekrutiert wurden und eine gleichwertige ausländische Qualifikation für Ihre Tätigkeit in der Schweiz nachweisen können.

Die sog. Äquivalenz-Anerkennung ermöglicht es Ihnen, ordentliches Mitglied der SGI zu werden. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Erteilung der Äquivalenz-Anerkennung **nicht** der Erlangung des eidgenössischen Facharzttitles Intensivmedizin entspricht und Sie deshalb auch nur ausnahmsweise, und auf Antrag beim Vorstand der SGI, ärztliche/r Leiter/in einer SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte für Intensivmedizin werden können.

Äquivalenz-Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Weiterbildung in Intensivmedizin:

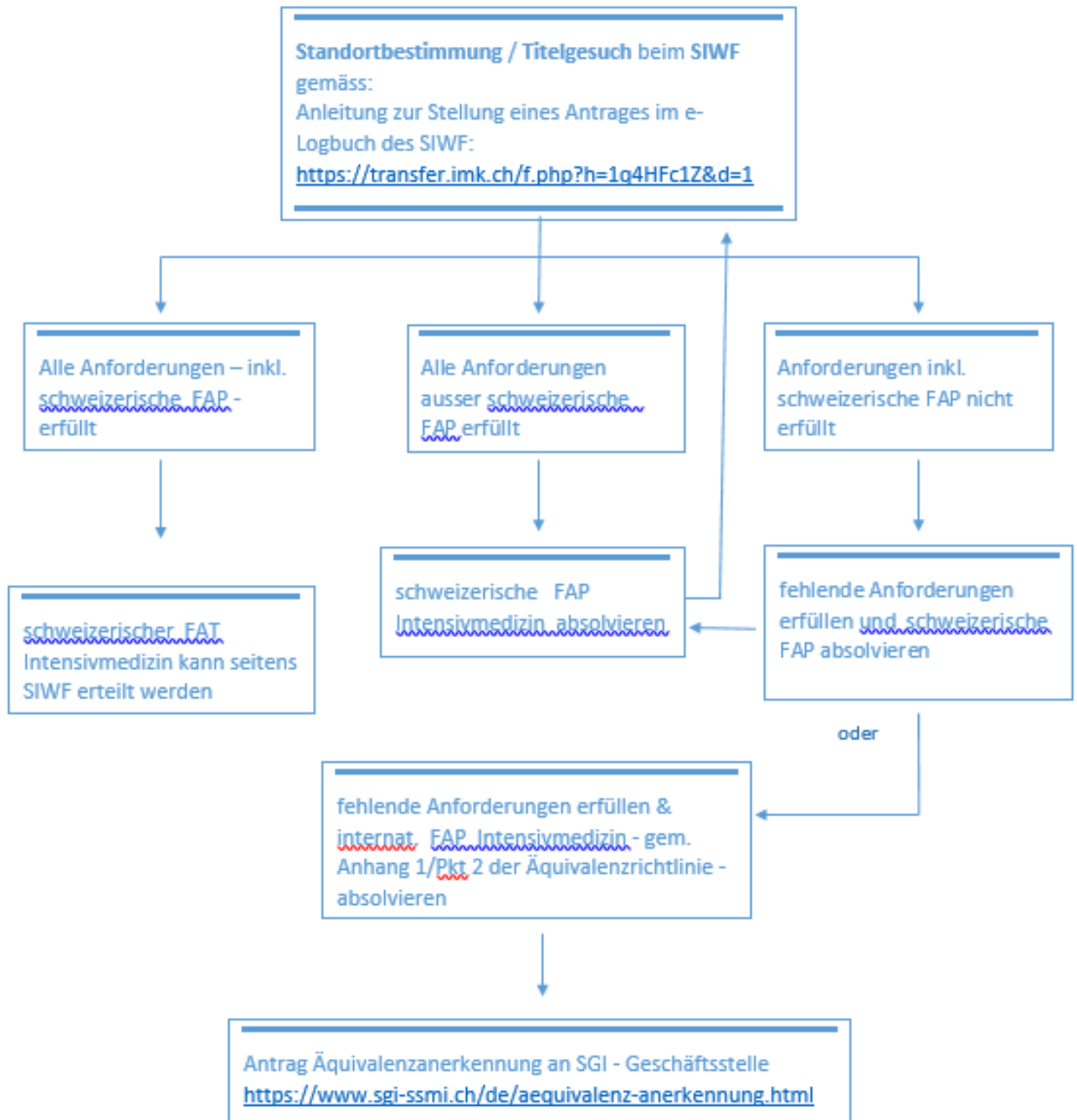
- **Voraussetzung:** Sie müssen im Besitze eines von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannten Arztdiploms und eines Facharzttitles sein, vorzugsweise in Allgemeiner Innerer Medizin oder Anästhesiologie bzw. in Kinder- und Jugendmedizin für pädiatrische Intensivmedizin. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des [Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](http://www.bag.admin.ch). Für Staaten, welche nicht unter die Europäischen Richtlinien DE93/16 fallen, muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Staates vorgewiesen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A31993L0016>).
- Ihre nicht-fachspezifische bzw. fachspezifische Weiterbildung, sowie die unter Pkt 2.2 des Weiterbildungsprogrammes (weitere Bestimmungen) aufgeführten Punkte müssen der Titelkommission des SIWF im Rahmen einer Standortbestimmung / sog. Entscheid zur Prüfung eingereicht werden: zu diesem Zweck müssen Sie ein e-Logbuch eröffnen: <https://siwf.ch/weiterbildung/e-logbuch.cfm> und unter der Rubrik "meine Anträge" die entsprechende Beurteilung ans SIWF einreichen.
- Massgebend für den Entscheid, welche Version (aktuelle/ frühere) des Weiterbildungsprogrammes zum eidgenössischen Facharzttitle für Intensivmedizin in Ihrem Fall bei der Beurteilung durch das SIWF zur Anwendung kommen wird, ist der kalendarische Abschluss (Monat/Jahr) Ihrer

intensivmedizinischen Weiterbildung im Ausland. Das entsprechende Weiterbildungsprogramm dient als Grundlage Ihrer Weiterbildungsprüfung. Die Beweislast liegt bei der/dem Kandidatin/Kandidaten. Grundsätzlich müssen alle Anforderungen des angewendeten Weiterbildungsprogrammes erfüllt werden.

- **Facharztprüfung:** Sie müssen die schweizerische Facharztprüfung Intensivmedizin oder ein von der SGI anerkanntes nationales bzw. internationales Fachexamen für Intensivmedizin (siehe Punkt 2 im Anhang dieser Richtlinie) bestanden haben.
- Das SIWF wird Ihnen einen Bericht in Form eines "Entscheidens" zustellen: Sind alle Bedingungen des angewendeten Weiterbildungsprogrammes erfüllt, können Sie den schweizerischen Facharzttitel Intensivmedizin beantragen (s. oben, 3). Sind einzelne Bedingungen des angewendeten Weiterbildungsprogrammes nicht erfüllt, so müssen diese nachgereicht/erfüllt werden. Sind alle Bedingungen des angewendeten Weiterbildungsprogrammes mit Ausnahme der bestandenen schweizerischen Facharztprüfung Intensivmedizin erfüllt, und Sie haben eine intensivmedizinische Facharztprüfung gemäss Anhang Pkt 2 dieser Richtlinie bestanden, dann gehen Sie gemäss nachfolgenden Punkten vor.
- Den Bericht/Entscheid der Titelkommission des SIWF senden Sie mit einem Begleitschreiben und Ihrem CV als formalen Äquivalenzantrag an die Geschäftsstelle der SGI-SSMI: Adresse im Anhang - Pkt 1
- In Ihrem Begleitschreiben gilt es zu formulieren, warum Sie eine Äquivalenzanerkennung anstreben und welche ärztliche, intensivmedizinische Funktion Sie in der Schweiz ausüben / ausüben werden.
- Der Delegierte der Titelkommission SGI-SSMI wird Ihren Äquivalenzantrag prüfen und mit einer Empfehlung an den Vorstand der SGI-SSMI weiterleiten. Der Vorstand der SGI-SSMI wird über Ihren Äquivalenzantrag abschliessend entscheiden.
- **Neben Ihrer zukünftigen Funktion als Chefarzt/Chefärztin bzw. Leitende Ärztin/leitender Arzt auf einer SGI zertifizierten Intensivstation müssen für eine Ausnahmeregelung in Ergänzung zur Auslegung der WBO Art 33 zusätzlich folgende Punkte erfüllt sein:**
 - o mehrjährige Führungserfahrung auf einer ausländischen Intensivstation mit einem ausgewogenen interdisziplinären Patientenspektrum
 - o bei Führungstätigkeit auf einer ausländischen Schwerpunktintensivstation (bspw. operativ, kardiologisch, neurologisch, pneumologisch etc.) muss die nicht-fachspezifische Weiterbildung in Anästhesiologie und Allgemeiner Innerer Medizin nachgewiesen werden
 - o nachgewiesene Weiterbildungstätigkeit in Intensivmedizin
 - o Absichtserklärung («letter of intent») durch die Spitalleitung des anstellenden CH Spitals, dass Sie als ärztliche Leiterin/Leiter oder stv. ärztliche Leiterin/Leiter oder Leitende Ärztin/Leitender Arzt angestellt werden
 - o Nachweis eines MEBEKO anerkannten Facharzttitels – vorzugsweise in Allgemeiner Innerer Medizin oder Anästhesiologie und für die pädiatrische Intensivmedizin Facharzttitel Kinder- und Jugendmedizin
- Sie werden von der SGI-Geschäftsstelle schriftlich über den Entscheid des SGI-Vorstandes informiert.

- **Zu beachten:** Eine Äquivalenz-Anerkennung Ihrer ausländischen intensivmedizinischen Weiterbildung durch die SGI entspricht nicht dem eidgenössischen Facharztstitel Intensivmedizin, wie er durch das SIWF, basierend auf den jeweils gültigen Weiterbildungsprogrammen, verliehen wird. Entsprechend kann eine Äquivalenz-Anerkennung nicht im Medizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit/BAG (MedReg- BAG) eingetragen werden. Ebenso kann die Äquivalenz-Anerkennung Ihrer ausländischen intensivmedizinischen Weiterbildung durch die SGI nicht durch die Medizinalberufekommission des BAG (MEBEKO- BGA) anerkannt werden, weil die Intensivmedizin in den europäischen Richtlinien DE 93/16 zur Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der EU erworbenen ärztlichen Weiterbildung nicht aufgeführt ist.
- **Fortbildungskontrolle:** Auch mit einer Äquivalenz-Anerkennung haben Sie gemäss Fortbildungsreglement, analog zu den eidgenössischen Titelträgern, eine Fortbildungspflicht, die dokumentiert werden muss. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird regelmässig von der SGI kontrolliert.

Vorgehen zur Anerkennungsprüfung ausländischer intensivmedizinischer Weiterbildungen im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit gem. WBO Art 33



FAP= Facharztprüfung

FAT = Facharzttitel

Administrative Belange für die Anerkennungsprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungen in Intensivmedizin

Die SGI-SSMI Gebühren für das Verfahren betragen CHF 1'000.-. Der Betrag ist auch bei einer Ablehnung des Gesuchs zu entrichten. Bitte überweisen Sie vorab die Gebühr von CHF 1'000.-, damit mit der Prüfung Ihres Antrags begonnen werden kann (Bankverbindung: Anhang Punkt 1)

Rekursinstanz:

- Für Personen, die im Prozess zur Erlangung des schweizerischen Facharztes Intensivmedizin stehen, gilt die Weiterbildungsordnung (WBO) Art. 9.
- Der/Die Antragsteller/in kann gegen den Entscheid des SGI-Vorstands innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Die Wiedererwägungsinstanz besteht aus dem Vorstand, erweitert durch den Präsidenten der SGI-KWFB (oder einem von ihm bezeichneten Vertreter), sowie einem weiteren von ihm bezeichneten Mitglied der SGI-KWFB. Das Wiedererwägungsverfahren besteht in einer mündlichen Anhörung des Betroffenen. Die Wiedererwägungsinstanz entscheidet abschliessend.
- Gegen den Entscheid der Wiedererwägungsinstanz kann rekuriert werden. Die Rekursinstanz ist das Zivilgericht. Gerichtsstand ist der Sitz der SGI.

Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGI-SSMI und Vorstand der SGI-SSMI
im April 2023

Anhang

1. Ablauf des Verfahrens für die Anerkennungsprüfung ausländischer intensivmedizinischer Weiterbildungen

1. Prüfung Ihres Weiterbildungs-Dossiers durch das SIWF
2. SIWF- Entscheid & Begleitschreiben inkl. CV an Geschäftsstelle SGI-SSMI senden
3. Prüfung Ihres Antrages durch den Titeldelegierten der SGI-SSMI und schriftliche Empfehlung an den Vorstand der SGI
4. Entscheid betreffend Äquivalenzanerkennung Ihrer ausländischen intensivmedizinischen Weiterbildung durch den Vorstand der SGI-SSMI
5. Schriftliche Information an den/die Antragssteller/in

Bitte zahlen Sie CHF 1'000.- gem. Einzahlungsschein (anzufordern beim admin. Sekretariat SGI- s. unten) und dem Vermerk "Anerkennung Gleichwertigkeit Weiterbildung Intensivmedizin" auf das Konto der SGI ein. Unsere Bankverbindung:

UBS AG
Konto 233-142756.01K
BIC UBSWCHZH80A
IBAN CH34 00233233 1427 5601 K

Senden Sie Ihren Antrag als PDF-file an:

SGI/SSMI Generalsekretariat
z.Hd. Titeldelegierter
c/o **IMK** Institut für Medizin und
Kommunikation
Münsterberg 1
CH-4001 Basel
sgi@imk.ch

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

Spätestens 6 Monate nach Eingang erhalten sie den Entscheid. Bitte beachten Sie, dass nur auf ein Verfahren eingegangen wird, wenn das Dossier komplett mit allen Unterlagen vorliegt und ein Zahlungseingang für die Bearbeitungsgebühren von Fr. 1'000.- bestätigt ist.

2. Anerkannte nationale/internationale Fachexamen in Intensivmedizin

- European Diploma in Intensive Care Medicine (EDIC-exam), European Society of Intensive Care Medicine (ESICM)
- Fellowship exam of Intensive Care of the Joint Faculty of Intensive Care Medicine (JFICM), Australian and New Zealand College of Anesthetists (ANZCA)
- Certificate in Critical Care, Colleges of Medicine of South Africa (CMSA)
- European Diploma in Intensive Care Medicine (EPIC- exam), European Society of Paediatric and Neonatal Intensive Care (ESPNIC)
- Final Faculty of Intensive Care Medicine (FFICM), Faculty of Intensive Care Medicine

Gültig ab: 09.05.2023; ersetzt Version vom 1.2.2018